

Freiburg im Breisgau, den 29. Juni 2005

Inhalt: Ordnung der Baukommission. — Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17. März 2005. — Vorschlag für die Kindergartenferien 2006. — Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung). — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Entpflichtung als Schuldekanin. — Besetzung von Pfarreien. — Im Herrn ist verschieden. — Ankleidetisch zu verschenken. — Zelebrationsaltar abzugeben.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 113

Ordnung der Baukommission

I.

Die Baukommission hat den Auftrag, das Erzb. Ordinariat bei diözesanen Baumaßnahmen und Baumaßnahmen der Kirchengemeinden zu beraten. Sie besteht aus zwei Sektionen, der Sektion A (Sakrale Bauwerke) und der Sektion B (Sonstige Bauvorhaben). Für beide Sektionen besteht ein gemeinsamer geschäftsführender Ausschuss.

II.

Zuständigkeit der Sektion A – Sakrale Bauwerke

Die Sektion A wird gehört:

1. Bei Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten und Abbruch von Bauten oder Bauteilen von Kirchen, Kapellen und anderen Sakralbauten.
2. Bei der Neugestaltung und wesentlichen Veränderungen der liturgischen und künstlerischen Ausstattung von Kirchen und Kapellen.
3. Vor der Restaurierung von herausragenden Objekten der Kunst oder der religiösen Verehrung.

Die Sektion A kann in folgenden Fällen angehört werden:

4. Bei der Entscheidung über die Anschaffung von künstlerischen Einzelgegenständen.
5. Bei der Entscheidung über die Prospektgestaltung von Orgeln.
6. Bei der Entscheidung über die Farbfassung von Kirchen- und Kapellenräumen.

III.

Zusammensetzung der Sektion A – Sakrale Bauwerke

Die Sektion A besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und berufenen Mitgliedern.

1. Mitglieder kraft Amtes sind:

der Leiter der Abteilung Bauwesen, Kunst und Denkmalpflege des Erzb. Ordinariates

der Liturgiereferent des Erzb. Ordinariates

2. Berufene Mitglieder sind:

einer der Leiter oder der stellvertretenden Leiter der Erzb. Bauämter

der Vorsitzende der Gemeinschaft Christlicher Künstler oder ein Vertreter

ein Architekt oder ein in Fragen der Denkmalpflege ausgewiesenes Mitglied

ein Pfarrer

3. Die Sektion A kann beratende Mitglieder zu den Sitzungen einladen. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei den von den Erzb. Bauämtern vorbereiteten Baumaßnahmen wird der jeweilige Leiter des Erzb. Bauamtes oder sein Stellvertreter mit Stimmrecht hinzugezogen.

4. Bei der Erörterung von Fragen der Orgelprospektgestaltung wird der Orgelreferent des Erzb. Ordinariates mit Stimmrecht hinzugezogen.

IV.

Zuständigkeit der Sektion B – Sonstige Bauvorhaben

Die Sektion B wird bei diözesanen Projekten und bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben von Kirchengemeinden gehört, die sich nicht auf Sakralbauten beziehen. Inwieweit sie einer Beratung in der Sektion B zugeführt werden, entscheidet der geschäftsführende Ausschuss.

**V.
Zusammensetzung der Sektion B –
Sonstige Bauvorhaben**

Die Sektion B besteht aus Mitgliedern kraft Amtes sowie aus berufenen Mitgliedern.

1. Mitglieder kraft Amtes sind:
 - der Leiter der Abteilung Bauwesen, Kunst und Denkmalpflege des Erzb. Ordinariates
 - der stellvertretende Leiter der Abteilung Bauwesen, Kunst und Denkmalpflege des Erzb. Ordinariates
 - der Personalreferent des Erzb. Ordinariates
 - ein Referent der Abteilung VIII
2. Berufene Mitglieder sind:
 - ein Architekt aus dem Bereich der Erzb. Bauämter
 - ein Pfarrer
3. Die Sektion B kann beratende Mitglieder zu den Sitzungen einladen. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei den von den Erzb. Bauämtern vorbereiteten Baumaßnahmen wird der zuständige Leiter des Erzb. Bauamtes oder sein Stellvertreter mit Stimmrecht hinzugezogen.

**VI.
Geschäftsführender Ausschuss**

Zur Vorbereitung der Sitzung beider Sektionen wird ein geschäftsführender Ausschuss gebildet. Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet, welche Bauvorhaben zur Beratung an die Sektionen verwiesen werden.

Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- der Leiter der Abteilung Bauwesen, Kunst und Denkmalpflege des Erzb. Ordinariates
- der stellvertretende Leiter der Abteilung Bauwesen, Kunst und Denkmalpflege des Erzb. Ordinariates
- der Liturgiereferent des Erzb. Ordinariates
- der Personalreferent des Erzb. Ordinariates
- der Leiter des Erzb. Bauamtes Freiburg

**VII.
Berufene Mitglieder**

Die berufenen Mitglieder beider Sektionen werden vom Generalvikar auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

**VIII.
Vorsitz und Geschäftsführung**

1. Vorsitzender der Sektion A ist der Liturgiereferent des Erzb. Ordinariates. Der Vorsitz der Sektion B obliegt dem Personalreferenten des Erzb. Ordinariates. Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses ist der Leiter der Abteilung Bauwesen, Kunst- und Denkmalpflege. Den Vorsitzenden der beiden Sektionen und des geschäftsführenden Ausschusses obliegt die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen sowie die Geschäftsführung.
2. Stellvertretender Vorsitzender der Sektion A ist der Personalreferent und stellvertretender Vorsitzender der Sektion B der Liturgiereferent des Erzb. Ordinariates. Der stellvertretende Leiter der Abteilung Bauwesen, Kunst und Denkmalpflege ist Stellvertreter des Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung in Abwesenheit des Vorsitzenden.

**IX.
Beschlussfassung**

Sektion A und B sowie der geschäftsführende Ausschuss fassen ihre Beratungsergebnisse in einem Beschluss zusammen. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Ergebnisse beider Sektionen sowie des geschäftsführenden Ausschusses sind zu protokollieren und der Abteilung VII des Erzb. Ordinariates sowie dem Generalvikar zuzuleiten.

**X.
Zusammenarbeit**

Die Baukommission unterhält einen regelmäßigen Gedankenaustausch mit der Kommission für Kunst und Kultur in der Erzdiözese Freiburg.

**XI.
Gäste**

Zu den Beratungen der Sektion A und B können die Sektionen Vertreter der örtlichen Bauherren oder der betroffenen diözesanen Institutionen einladen; sie haben kein Stimmrecht.

XII. Aufwandsentschädigung

Die berufenen Mitglieder der beiden Sektionen erhalten eine Aufwandsentschädigung.

XIII. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 16. Juni 2005



Erzbischof

Nr. 114

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17. März 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 166. Tagung am 17. März 2005 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) beschlossen:

A. Redaktionelle Anpassungen

1. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR und den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 10 der Anlage 2c AVR wird der Abschnitt III jeweils wie folgt neu gefasst:

„III.

Unter Krankenpfleger sind Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz zu verstehen. Unter Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung sind auch Altenpfleger mit Abschlussprüfung zu verstehen.“

2. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

B. Ordnung für beschließende Unterkommissionen

„Auf der Grundlage des Eckpunktebeschlusses vom 8. Februar 2005 erlässt die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 17. März 2005 folgende Ordnung:

Ordnung für beschließende Unterkommissionen gemäß §§ 12 bis 14 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

§ 1

Regionale beschließende Unterkommissionen

Zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen für die Dienstverhältnisse mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes werden vier regionale beschließende Unterkommissionen gemäß §§ 12 bis 14 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) gebildet.

§ 2

Regionale Verteilung

Die vier Unterkommissionen sind jeweils für die Dienstverhältnisse in folgenden Bundesländern zuständig:

Unterkommission I

Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt

Unterkommission II

Nordrhein-Westfalen

Unterkommission III

Rheinland-Pfalz, Hessen, Thüringen, Saarland, Sachsen

Unterkommission IV

Bayern, Baden-Württemberg

§ 3

Zusammensetzung

Die Unterkommissionen bestehen aus jeweils 7 Vertreter(inne)n der Dienstgeberseite und 7 Vertreter(inne)n der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission, die gemäß § 13 Abs. 3 AK-Ordnung gewählt werden.

§ 4

Freistellung

(1) Für ihre Tätigkeit in den Unterkommissionen sind die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter(innen) im notwendigen Umfang ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Unterkommissionen erhalten zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben in den Unterkommissionen zusätzlich zu den Regelungen in § 9 Abs. 4 AK-Ordnung eine Frei-

stellung von mindestens 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollbeschäftigten. Diese Freistellung gilt auch für den/die Vertreter(in) der Mitarbeiterseite der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes.

§ 5 Kosten

(1) Die durch die Freistellung nach § 4 Abs. 2 dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und die für die Tätigkeit in den Unterkommissionen entstehenden Sachkosten der Mitglieder der Mitarbeiterseite werden vom Deutschen Caritasverband getragen.

(2) Für die entstehenden Reisekosten gilt § 22 Abs. 4 AK-Ordnung entsprechend.

(3) Der Deutsche Caritasverband trägt die Kosten für eine zusätzliche externe Beratung der Mitarbeiterseite in Höhe von bis zu 15.000 € jährlich je Unterkommission.

§ 6 Antragsvoraussetzungen

(1) Anträge auf Beschlussfassung in den Unterkommissionen können nur Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission stellen. Sie sind an den/die Geschäftsführer(in) in der Arbeitsrechtlichen Kommission zu senden.

(2) Anträge sind ausführlich schriftlich zu begründen und mit aussagekräftigen Unterlagen zu belegen.

(3) Bei Absenkungsanträgen für eine Einrichtung oder für einen Träger sind zur Begründung mindestens die Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung oder des Trägers vermitteln. Sofern für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushalts und der Jahresrechnung.

§ 7 Zuständigkeit

(1) Für Anträge, die mehrere Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von zwei Unterkommissionen liegen, ist die Unterkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet auf Antrag die Arbeitsrechtliche Kommission.

(2) Für Anträge, die mehrere Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehr als zwei Unterkommissionen liegen, ist die Arbeitsrechtliche Kommission zuständig.

§ 8 Umfang der Regelungen

Die Unterkommissionen bzw. in Fällen des § 7 Abs. 2 die Arbeitsrechtliche Kommission können zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen der Dienstverhältnisse mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes in ihren jeweiligen Regionen Beschlüsse fassen. Dabei sind folgende abschließend genannte Regelungsmaterien und Bandbreiten zu beachten:

1. eine Absenkung des Urlaubsgeldes (§§ 6 bis 9 der Anlage 14 zu den AVR);
2. eine Absenkung oder Stundung der Weihnachtsgeldzahlung (Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR);
3. eine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 42 Wochenstunden (die veränderte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit des Beschlusses als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR)
oder
eine Verkürzung der Arbeitszeit um bis zu 10 v. H. mit einer entsprechenden Herabsetzung der Vergütung (die herabgesetzte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit des Beschlusses als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR);
4. eine Absenkung der Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) um bis zu 10 v. H.;
5. eine Erhöhung der Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR), der Einmalzahlungen (Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR, §§ 6 bis 9 der Anlage 14 zu den AVR) oder der allgemeinen Zulage (Anlage 10 zu den AVR);
6. eine Vereinbarung einer allgemeinen Leistungszulage (Abschnitt VIII Abs. 2 der Anlage 1 zu den AVR).

Die Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 4 dürfen für das einzelne Dienstverhältnis in der Summe eine Absenkung von 15 v. H. der Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) nicht überschreiten. Die Verlängerung der Arbeitszeit nach Ziffer 3 gilt als Absenkung der Dienstbezüge.

§ 9 Beschlüsse der Unterkommissionen

(1) Die Unterkommissionen fassen im Rahmen von § 8 rechtlich verbindliche Beschlüsse gemäß § 16 AK-Ord-

nung. Diese Beschlüsse der Unterkommissionen gehen den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission vor.

(2) Fasst eine Unterkommission einen Beschluss, ist dieser dem/der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuleiten, damit das Inkraftsetzungsverfahren gemäß § 21 AK-Ordnung eingeleitet werden kann.

(3) Vor Einleitung des Inkraftsetzungsverfahrens übermittelt der/die Vorsitzende den Beschluss an die beiden Sprechergruppen. Diese haben dadurch die Möglichkeit, vor der Inkraftsetzung zu prüfen, ob sich der Beschluss im Rahmen der vorgegebenen Beschlusskompetenz hält. Ist nach Ansicht einer der Sprechergruppen die festgelegte Beschlusskompetenz überschritten, wird der Beschluss über die Vorbereitungskommission an die Arbeitsrechtliche Kommission zur Entscheidung weitergeleitet. Bis zu einer abschließenden Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission ruht das Inkraftsetzungsverfahren.

(4) Fasst eine Unterkommission einen Beschluss, werden alle Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission darüber unterrichtet.

§ 10 Arbeitsweise

(1) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem/der jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt durch den/die Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission oder dessen/deren Stellvertreter(in).

(2) Die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite können jeweils in den Unterkommissionen bis zu vier weitere Personen und Sachverständige beratend hinzuziehen. Diese müssen nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

(3) Jedes Mitglied der Unterkommissionen ist berechtigt, weitere Auskünfte und Informationen einzuholen.

(4) Sitzungen der Unterkommissionen sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter(innen) haben über Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit in den Unterkommissionen bekannt geworden sind und Verschwiegenheit erfordern, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(6) Vor und nach einer Sitzung können getrennte Besprechungen der Vertreter(inne)n der Dienstgeber und der Mitarbeiter stattfinden.

§ 11 Einberufung und Ablauf der Sitzungen

(1) Der/die Vorsitzende erstellt in Abstimmung mit dem/der Geschäftsführer(in) die Tagesordnung und lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung ein.

(2) Zeitgleich informiert der/die Geschäftsführer(in) alle übrigen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Einberufung und gibt ihnen die eingegangenen Anträge zur Kenntnis.

(3) Die für die Beratung notwendigen Unterlagen sollen den Mitgliedern der Unterkommissionen bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung zugesandt werden.

(4) Der/die Geschäftsführer(in) fertigt die Niederschrift an, die die Ergebnisse der Beratungen der beschließenden Unterkommission enthält. Jedes Mitglied der Unterkommission kann verlangen, dass bestimmte Sachverhalte in der Niederschrift vermerkt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung gilt bis zum 31. Dezember 2006.“

Die Beschlüsse werden gemäß den Richtlinien vom 25. November 1996 (ABl. 1997, S. 105) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 9. Juni 2005



Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 115

Vorschlag für die Kindergartenferien 2006

In Absprache mit dem Diözesan-Caritasverband veröffentlichen wir die Ferienvorschläge 2006 für die Katholischen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg.

Im Rahmen der vom Kindertageträger festlegbaren Schließungstage nehmen die Kindergartenferien den größten Raum ein.

Unsere Vorschläge gehen von 30 bzw. 26 festlegbaren Schließungstagen aus und richten sich als Empfehlungen an die Kindertageträger, die entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Elternbeirates und der Mitarbeiterinnen (sowie bei abgeschlossenen Kindertageträgern mit politischen Gemeinden im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde) die Schließungstage festlegen.

Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 MAVO ist einzuholen.

Werden weniger Schließungstage festgelegt, als die Mitarbeiterinnen Urlaubsansprüche nach § 30 AVVO haben (bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage), muss der restliche Urlaub während des laufenden Betriebs gewährt werden. Dies setzt voraus, dass ausreichendes Personal vorhanden ist, damit das pädagogische Angebot aufrechterhalten und die Aufsichtspflicht erfüllt werden kann.

Darüber hinaus verweisen wir auf das Beratungsangebot der zuständigen Fachberatung.

1. Vorschlag (30 Schließungstage)

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien 2. bis 5. Januar	4 Arbeitstage
Osterferien 10. bis 12. April	3 Arbeitstage
Pfingstferien 6. bis 9. Juni	4 Arbeitstage
Sommerferien drei Wochen	15 Arbeitstage
Weihnachtsferien 27. bis 29. Dezember	3 Arbeitstage

2. Vorschlag (26 Schließungstage)

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien 2. bis 5. Januar	4 Arbeitstage
Osterferien 10. bis 12. April	3 Arbeitstage
Sommerferien drei Wochen	15 Arbeitstage
Weihnachtsferien 27. bis 29. Dezember	3 Arbeitstage

Zu den Vorschlägen werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

- Über 30 bzw. 26 Schließungstage hinaus festgelegte arbeitsfreie Schließungstage sind auf das wegen der Arbeitszeitverkürzung zu berechnende Arbeitszeitguthaben der Mitarbeiterinnen anzurechnen (vgl. Richtlinien zur Neuregelung der wöchentlichen Arbeitszeit der kirchlichen Mitarbeiter vom 28. März 1989, Amtsblatt Seite 98 ff., Abschnitt 3). Diese Tage werden individuell vom jeweiligen Träger festgelegt.
Für Familien können zu viele Schließungstage eine Belastung sein. Es ist deshalb zu prüfen, ob zusätzliche Schließungstage, die evtl. durch eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden entstehen, durch eine Umstellung auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden reduziert werden können.
- Gründonnerstag ist Arbeitstag. Nach § 8 Abs. 2 AVVO wird am Gründonnerstag ab 12.00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt. Der Kindertageträger kann dem Kindergartenpersonal für den verbleibenden halben Arbeitstag am Vormittag Arbeitsbefreiung oder Freizeitausgleich gewähren.
Der Gründonnerstag wird im Fall der Erteilung von Arbeitsbefreiung in die Zahl der 30 bzw. 26 Schließungstage miteingerechnet (je nach Angebotsform dürfte die Arbeitsbefreiung die Regel sein und deshalb wurde der Gründonnerstag bei den Vorschlägen als Schließungstag berücksichtigt).
- Sofern vom Kindertageträger zu Beginn des Kindergartenjahres und zu Beginn des neuen Kalenderjahres ein pädagogischer Planungstag festgelegt wird, sind dies für das erzieherische Personal Arbeitstage. Die Planungstage sind als Schließungstage bei der Gesamtzahl von 30 bzw. 26 Schließungstagen nicht mit einzurechnen.
- Die Freistellung für einen Arbeitstag pro Kalenderjahr gemäß § 7 AVVO entfällt ersatzlos.

Mitteilungen

Nr. 116

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung)

Die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist verbindlich durch das autonome Satzungsrecht der Berufsgenossenschaften geregelt. Diese „Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften A 7-Betriebsärztliche Betreuung“ sind zum 1. Oktober 2004 geändert worden. Zum 1. Januar 2005 wurden die Unfallverhütungsvorschriften „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ zu der neuen BGV A 2 zusammengefasst.

Damit ist auch für „Kleinstbetriebe“ ab einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter, also auch für Kirchengemeinden, eine arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung vorgeschrieben. Diese Tatsache erforderte eine Anpassung des Betreuungsvertrages mit dem Büro für Arbeitssicherheit, Herrenstraße 8, 79098 Freiburg. Der bestehende Betreuungsvertrag von 1997 (Amtsblatt S. 205) wurde der jetzigen Rechtslage angepasst. Er „entlastet“ die für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen in so fern, als Fachkräfte für Arbeitssicherheit die dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben wahrnehmen.

Wir empfehlen daher allen Kirchengemeinden, dem Betreuungsvertrag beizutreten.

In den kommenden Monaten werden die Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre zu betreuenden Kirchengemeinden besuchen, sich vorstellen und eine Ersterhebung für ihre weitere Arbeit vornehmen.

Auch der Betreuungsvertrag mit der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (BAD GmbH) bedurfte der Anpassung.

Die ärztliche Betreuung beinhaltet die gesamte arbeitsmedizinische Versorgung nach § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes.

Auch diesem Betreuungsvertrag empfehlen wir beizutreten, da ansonsten eine eigene arbeitsmedizinische Versorgung zu gewährleisten ist.

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege wissen um die Betreuungsverträge und erkennen diese als Erfüllung der im Arbeitssicherheitsgesetz geforderten Betreuung innerhalb des mit den Berufsgenossenschaften vereinbarten Präventionskonzeptes an.

Bei Fragen zu den Verträgen oder dem Umfang der vereinbarten Leistungen im Betreuungskatalog steht Ihnen Frau Rechtsdirektorin Dr. Rapp, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 88, zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie sich auch an das Büro für Arbeitssicherheit, Tel.: (07 61) 3 15 35, wenden.

Nr. 117

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren herausgegeben:

Die deutschen Bischöfe Nr. 79

Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach

Die deutschen Bischöfe Nr. 80

Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 168

Papst Benedikt XVI. Joseph Ratzinger – Predigten und Ansprachen April/Mai 2005

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Personalmeldungen

Nr. 118

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. August 2005 Herrn *Kurt Kilb*, Lauda-Königshofen, zum *kommisari-schen Schuldekan* des Dekanates Lauda ernannt. Ebenfalls wurde Herr Kurt Kilb mit Schreiben vom 23. Mai 2005 zum *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Main-Tauber-Kreis und im Hohenlohe-Kreis (jeweils Gebietsanteile der Erzdiözese Freiburg) wieder ernannt.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2005 wurde Herr *Ludwig Biggel*, Friedrichshafen, zum *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Bodenseekreis (Gebietsanteile der Erzdiözese Freiburg) wieder ernannt.

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 20 · 29. Juni 2005

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88–1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: KIWI Druck, 79379 Müllheim, Am Schulplatz 3, Telefon (0 76 31) 17 09 15, Fax: (0 76 31) 17 09 35. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 20 · 29. Juni 2005

Entpflichtung als Schuldekanin

Der Herr Erzbischof entpflichtet Frau *Sigrid Böhler*, Aitern, mit Ablauf des Schuljahres 2004/2005 vom Amt der *Schuldekanin* des Dekanates Wiesental.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2005 Vikar *Ralf Dickerhof*, Kämpfelbach-Bilfingen, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Alexander Rastatt* und *Zwölf Apostel Rastatt*, Dekanat Murgtal, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2005 Pfarrer *Hans Moser*, Vöhrenbach, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Gordian und Epimachus Rickenbach* und *St. Zeno Herrisried*, Dekanat Säckingen, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 Pfarradministrator *Ulrich Hund*, Bodman-Ludwigshafen, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Nikolaus Markdorf*, *St. Jodokus Markdorf-Bergheim*, *St. Sigismund Markdorf-Hepbach*, *St. Martin Markdorf-Ittendorf* und *St. Georg Bermatingen*, Dekanat Östlicher Hegau, ernannt.

Im Herrn ist verschieden

21. Juni: Pfarrer *Alfred Bachstein*, Rastatt, † in Rastatt

Nichtamtliche kirchliche Mitteilungen

Nr. 119

Ankleidetisch zu verschenken

Die katholische Krankenhausseelsorge am Klinikum Konstanz hat einen Ankleidetisch zu verschenken. Er hat die Maße 131 cm (B) x 95 cm (T) x 84 cm (+ 6 cm Sockel), ist mittelbraun mit einer grauen Deckplatte und besitzt vier große Schubfächer für liturgische Gewänder u. Ä. m.

Interessenten wenden sich bitte bis Ende August 2005 an die katholische Krankenhausseelsorge am Klinikum Konstanz, Luisenstr. 7, 78464 Konstanz, Tel.: (0 75 31) 8 01 - 22 50, Fax: (0 75 31) 8 01 - 21 19, seelsorge@klinikum-konstanz.de.

Nr. 120

Zelebrationsaltar abzugeben

Die katholische Kirchengemeinde St. Jakobus in Pfullendorf hat einen Zelebrationsaltar, 180 x 90 cm, Höhe 95 cm, in massiv Eiche dunkel (evtl. mit Ambo) günstig abzugeben.

Interessenten wenden sich bitte an die katholische Kirchengemeinde St. Jakobus, Pfarrhofgasse 1, 88630 Pfullendorf, Tel.: (0 75 52) 92 28 40, Fax: (0 75 52) 9 22 84 18, KathPfarramtPfullendorf@t-online.de.